

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/26 vom 28. September 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_26)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/26 du 28 septembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/26 del 28 settembre 2007

## **Regeste**

Art. 55 Abs. 1 AVIG. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Schadenminderungspflicht verletzt, wenn nur erfolglose telefonische Bemühungen zur Eintreibung der Lohnausstände stattfinden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2007, AVI 2007/26).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob er seiner Schadenminderungspflicht ausreichend nachgekommen ist.

### **E. 2**

a) Eine Ablehnung der Insolvenzenschädigung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 55 Abs. 1 AVIG setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] vom 19. Oktober 2006 i/S G. [C 163/06], E. 3.1). Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Vom Arbeitnehmenden wird in der Regel nicht verlangt, dass er bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber Betreibung einleitet oder eine Klage einreicht. Er hat jedoch seine Lohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geltend zu machen (ARV 2002 Nr. 30 S. 190). b) Für die Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses obliegen der versicherten Person grundsätzlich rechtliche Schritte zur Realisierung ihrer Lohnforderung. Zu denken ist hierbei an schriftliche Mahnungen, Zahlungsbefehle, Beteiligungen oder an eine Lohnklage. Wenn im Einzelfall in gerechtfertigter Weise auf solch durchgreifendere Massnahmen eine Zeitlang verzichtet wird, bedeutet dies zumindest dann nicht eine mangelnde Erfüllung der Pflicht zur Anspruchswahrung, wenn mit geeigneten, in der jeweiligen Situation erfolgsversprechenden Vorgehensweisen wie Verhandlungen, der Arbeitgeber zur Begleichung der Lohnausstände gebracht wird (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. Dezember 2005 i/S H. [C 235/2004], E. 3.4). c) Der Beschwerdeführer behauptet, er habe den Arbeitgeber wiederholt mit aller Deutlichkeit mündlich auf seine noch bestehenden Lohnansprüche aufmerksam gemacht. Auf ein schriftliches oder rechtliches Vorgehen hat er jedoch anerkanntermassen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verzichtet. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

hat der Arbeitnehmende aber zur Wahrnehmung seiner Ansprüche jedoch grundsätzlich rechtliche Schritte vorzunehmen. Auf rechtliche Schritte kann nur – wie bereits ausgeführt – verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber durch erfolgsversprechende Vorgehensweise, wie Verhandlungen, zur Begleichung der Lohnausstände gebracht wird. Dies war vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Es wurden nicht einmal minimale Teilzahlungen geleistet. Der Beschwerdeführer hat sich über Monate telefonisch vertrösten lassen, ohne auch nur auf schriftlichem Wege zu mahnen, die Betreibung anzudrohen oder Lohnklage zu erheben, obwohl ihm ein solches Vorgehen oblegen hätte. Solche durchgreifenden Massnahmen wären ihm durchaus zumutbar gewesen, insbesondere auch da er selbst wegen Kostendrucks die Kündigung erhalten hatte und eine letzte Lohnzahlung am 3. April 2006 erfolgt war. Mit blossen Telefonanrufen ist der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen. Deswegen erübrigt sich die beantragte Zeugenbefragung und es kann auch auf die Klärung der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers betreffend Erreichbarkeit des Arbeitgebers und Kenntnis des Konkurses verzichtet werden.

### **E. 3**

Aufgrund obiger Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.